

... WEIL WIR JUNGE MENSCHEN LIEBEN!



CVJM Annaberg e. V.

Satzung

in der Fassung vom 10. September 2021

Art. 1: Name, Verband

- 1) Der Verein führt den Namen:
CVJM Annaberg e. V.

Die Langform ist Christlicher Verein Junger Menschen Annaberg e. V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.
- 4) Der CVJM Annaberg e. V. ist Mitglied des CVJM Landesverbandes Sachsen e. V.

Art. 2: Ziele, Aufgaben und Mittel

- 1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt. Die Bibel, Gottes Wort, ist einzige Grundlage unseres Glaubens und Lebens und der Arbeit dieses Vereins. Die grundlegenden Ziele dieses Vereins sind in der 'Pariser Basis' (1855) festgeschrieben:

„Die Christlichen Jungmännervereine haben das Ziel, junge Männer zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland der Welt anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Dies gilt ebenso für die Mädchen und Frauen unseres Vereins.

- 2) Der Verein ist eng mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz verbunden und versteht sich als Träger ihrer Jugendarbeit. Daraus ergeben sich für den Verein folgende Aufgaben:
- Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes und ihre Verbindung zu einer lebensfrohen Gemeinschaft
 - Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern
 - Mithilfe bei der Entwicklung seiner Glieder zu körperlich, geistig und seelisch gesunden, christlich gefestigten Menschen, die zu verantwortungsvollem Handeln im Sinne der Gebote unseres Herrn bereit sind
 - Förderung des Freizeit- und Breitensports
 - Weiterführung sämtlicher Aufgaben und Ziele der Jungen Gemeinde Annaberg
 - missionarische Verbreitung des Evangeliums und sozialer Dienst an Kindern und Jugendlichen
 - Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- 3) Dafür will der Verein folgende Mittel nutzen:
- gegenwartsnahe Darbietung des Wortes Gottes in Jugend- und Bibelkreisen, Offenen Abenden und Andachten
 - seelsorgerliche Hilfe
 - Durchführung von Rüstzeiten und Freizeiten
 - Bereitstellung von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung in Sport, Spiel, Musik, bildnerischem Gestalten, Kunst und Kultur
 - Mithilfe bei Aufgaben der Kirchgemeinde und anderen sozialen Diensten
 - aktive Beteiligung bei der Gestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
 - Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
- 4) Entsprechend den vorhandenen Kräften bemüht sich der Verein, seine Mitglieder, Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz und Andere in verschiedenen Gruppen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit zu sammeln.

Art. 3: Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Eine Ausnahme stellt die Vergütung von Vorstandstätigkeiten für Vorstandsmitglieder dar, die ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
- 4) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden. Über die Zuwendung, deren Art und Höhe entscheidet in jedem Fall der Hauptausschuss des Vereins.

Art. 4: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinsregeln (Satzung und Vereinsordnung) als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Hauptausschuss. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
- 3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags, welcher nach Höhe und Fälligkeit im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4) Der Hauptausschuss hat das Recht, verdienstvollen Personen die Ehrenmitgliedschaft des Vereins CVJM Annaberg e. V. zu verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über neue Ehrenmitglieder.

Art. 5: Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende den Austritt aus dem Verein erklären. Dies muss in schriftlicher Form gegenüber dem Hauptausschuss erfolgen. Ersatzweise ist dies auch per E-Mail an die Vereinsadresse zulässig.
- 2) Erklärt ein Mitglied des Vorstands schriftlich seinen Austritt aus dem Verein, so erklärt es damit gleichzeitig sein Ausscheiden aus dem Vorstand. Erklärt ein Mitglied des Hauptausschusses schriftlich seinen Austritt aus dem Verein, so erklärt es damit gleichzeitig sein Ausscheiden aus dem Hauptausschuss.
- 3) Mitglieder, die schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen oder in sonstiger Weise trotz geschwisterlicher Ermahnung beharrlich den Vereinszielen zuwiderhandeln, können durch den Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können mit einer Frist von vier Wochen gegen den Ausschluss widersprechen. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 4) Verweigert ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung über einen Zeitraum von 2 Jahren die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf dieser Frist.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

Art. 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

Art. 7: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt Grundsätze, nach denen der Hauptausschuss und der Vorstand zu arbeiten haben.
- 2) Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und Aussprache darüber
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - Beschluss von Anträgen und Satzungsänderungen
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Vorgabe von Zielsetzungen für die Arbeit des Vereins
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 3) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf ihr erfolgt die Rechenschaftslegung durch den Vorstand und den Hauptausschuss.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand die Einberufung beantragt.
- 5) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sofern das Mitglied ausdrücklich zustimmt, kann die Einberufung auch per E-Mail realisiert werden. Die Versammlungsleitung legt der Vorstand fest. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes eingetragene Mitglied ist stimmberechtigt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag oder Vorstandsbeschluss schriftlich.
- 7) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Werden Anträge nicht mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht, so werden sie nur zugelassen, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist anzufertigen und vom Schriftwart oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- 9) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren. Für einen derartigen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Eine Aufhebung der biblischen Grundlagen (Art. 2/1) oder der Gemeinnützigkeit (Art. 3) des Vereins ist ausgeschlossen.
- 10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, wenn sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen. Diese Satzungsänderungen sind binnen vier Wochen allen Vereinsmitgliedern in Textform mitzuteilen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

Art. 8: Vorstand

- 1) Grundsätzlich vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Neben dem Vorstand können für gewisse Rechtsgeschäfte bestimmte Vertreter bestellt werden. Alle Personen, die für den Verein Rechtsgeschäfte tätigen, sind dem Vorstand darüber auf Verlangen informations- und rechenschaftspflichtig.
- 2) Zum Vorstand gehören:
 - Vereinsvorsitzender
 - stellvertretender Vereinsvorsitzender
 - Schriftwart
 - Kassenwart
 - bis zu 2 Beisitzer
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Briefwahl ist hierbei zulässig. Näheres regelt eine Briefwahlordnung. Die Kandidaten werden jeweils für eine bestimmte Funktion gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Es gilt derjenige Kandidat als gewählt, der in der jeweiligen Funktion die meisten Stimmen erhält. Sofern für eine Funktion nur eine Person kandidiert, muss ihr mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 4) Jedes stimmberechtigte, ehrenamtlich tätige Vereinsmitglied, das sich zum Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält, hat das Recht, sich als Kandidat für die Wahl des Vorstandes aufstellen zu lassen. Dazu hat es bis spätestens 2 Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag mit einer entsprechenden Willenserklärung beim Vorstand einzureichen. Der Antrag ist nur gültig, wenn mindestens drei weitere Vereinsmitglieder durch ihre Unterschrift die Kandidatur unterstützen. Liegt ein gültiger Antrag fristgemäß vor, so hat der Vorstand die Pflicht, das betreffende Vereinsmitglied in die Kandidatenliste für die Wahl des Vorstandes aufzunehmen.
- 5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Innerhalb dieser drei Jahre kann die Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nur widerrufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen. Nachträglich berufene Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Über getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftwart oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 8) Der Vereinsvorsitzende ruft den Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. An der Sitzung nehmen die Vorstandsmitglieder und weitere geladene Personen teil. Stimmberechtigt sind nur die Vorstandsmitglieder. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende bzw. ein vom Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.

- 9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden oder gegenüber Dritten
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Berufung der Mitglieder des Hauptausschusses
 - Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte
 - Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Fällen und in der Öffentlichkeit
 - Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins
 - Aufstellung einer Vereinsordnung für die Arbeit des Vereins mit Regelung des finanziellen Anweisungsrechts
- 10) Bei allen Entscheidungen, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes zählen, ist ein Beschluss des Hauptausschusses notwendig.
- 11) Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Hauptamtlich beim Verein angestellte Mitarbeiter dürfen kein Amt innerhalb des Vorstandes ausüben.
- 12) Sitzungen des Vorstandes können auch ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder durchgeführt werden, etwa in einer Telefon- oder Videokonferenz („Online-Vorstandssitzung“) oder als gleichzeitige Präsenz- und Online-Vorstandssitzung („hybride“ Vorstandssitzung). Der Vorstand kann überdies Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege fassen. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind ebenso zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterschreiben.

Art. 9: Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss leitet den Verein und überwacht dessen satzungsgemäße Arbeit. Insbesondere sorgt er dafür, dass die in Art. 2 beschriebenen Grundlagen und Aufgaben verwirklicht werden. Der Hauptausschuss ist das Verbindungsglied zwischen dem Vorstand und den Arbeitskreisen und unterstützt deren Tätigkeit.
- 2) Der Hauptausschuss berät und entscheidet insbesondere über
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen
 - Vorgaben für die Tätigkeit der Arbeitskreise
 - die Berufung von Vertretern des Vereins in andere Gremien
 - den Finanzhaushalt des Vereins
 - die Durchführung von Projekten, die nicht in der Verantwortung eines Arbeitskreises liegen
 - die Mitarbeiterbildung
- 3) Der Hauptausschuss besteht mindestens aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Leitern aller Arbeitskreise. Der Vorstand beruft in Abstimmung mit der Mitarbeiterschaft jedes Arbeitskreises dessen Leiter in den Hauptausschuss. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch einen Vertreter berufen, der nicht Leiter des Arbeitskreises ist. Der Arbeitskreisleiter muss dann ebenfalls durch den Vorstand in seine Funktion berufen werden und Mitglied des Vereins sein. Auch Vorstandsmitglieder können zusätzlich als Arbeitskreisleiter berufen werden, sofern sie nicht Vereinsvorsitzender oder Kassenwart sind.
- 4) Zum Ausschuss können ferner Beisitzer gehören, deren Anzahl die Zahl der bestehenden Arbeitskreise nicht überschreiten darf. Außerdem ist genau ein für die Jugendarbeit verantwortlicher Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz ein stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses, sofern er Mitglied des Vereins ist. Dieser wird vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz bestimmt.
- 5) Hauptausschussmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

- 6) Der Vereinsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder gefasst, wobei auch der Vorstand entsprechend Art. 8/7 zustimmen muss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Erfolgt keine Zustimmung, wird der Beschluss zunächst vertagt. Ist keine Einigung möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftwart oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Hauptausschussmitglied zu unterschreiben.
- 7) Der Vorstand ruft den Hauptausschuss bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. An der Sitzung nehmen die Hauptausschussmitglieder und weitere geladene Personen teil. Stimmberechtigt sind nur die Hauptausschussmitglieder. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende bzw. ein vom Vorstand beauftragtes Hauptausschussmitglied. Anträge können von jedem Mitglied des Hauptausschusses unmittelbar eingebracht werden.
- 8) Sitzungen des Hauptausschusses können auch ohne Präsenz der Hauptausschussmitglieder durchgeführt werden, etwa in einer Telefon- oder Videokonferenz („Online-Hauptausschusssitzung“) oder als gleichzeitige Präsenz- und Online-Hauptausschusssitzung („hybride“ Hauptausschusssitzung). Der Hauptausschuss kann überdies Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege fassen. Diese Beschlüsse des Hauptausschusses sind ebenso zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterschreiben.

Art. 10: Arbeitskreise

- 1) Innerhalb des Vereins werden thematisch verschiedene Aufgabenbereiche Arbeitskreisen übertragen. Diese arbeiten grundsätzlich selbstständig, sind aber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- 2) Über Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen entscheidet der Hauptausschuss. Die Leiter der Arbeitskreise werden durch den Vorstand nach Art. 9/3 bestellt.
- 3) Innerhalb der Arbeitskreise können eigene Funktionen gegründet und eigene Ordnungen aufgestellt werden, solange diese nicht gegen die Vereinsregeln verstoßen. Über deren Gültigkeit entscheidet der Hauptausschuss.
- 4) Den Arbeitskreisen ist es gestattet, gemäß Art. 3 für ihre Zwecke Mittel des Vereins zu verwenden und eigene Kassen zu führen. Auch diese Kassen gehören zum Gesamtvermögen des Vereins, der Vorstand hat bei Verfügungen ein Vetorecht. Sofern durch die Vereinsordnung nichts anderes geregelt ist, sind die Bestände und Bewegungen dieser Kassen dem Kassenwart spätestens 4 Wochen nach Ende jedes Kalenderquartals vorzulegen.

Art. 11: Aufwandsersatz

Mitglieder sowie haupt-, neben oder ehrenamtliche Mitarbeiter – soweit sie vom Vorstand oder Hauptausschuss beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Art. 12: Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des CVJM Annaberg e. V. beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Art. 13: Liquidation

- 1)** Die Auflösung des Vereins muss auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung auf einen weiteren Termin binnen vier Wochen vertagt. Diese ist dann gemäß Artikel 7/6 beschlussfähig. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2)** Im Falle der Liquidation sind die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstandes Liquidatoren. Diese haben alle laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung innerhalb eines halben Jahres abzuwickeln.
- 3)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, bei deren Ablehnung an den CVJM Landesverband Sachsen e. V. Die Empfänger des Vermögens erhalten die Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.